

Stadt Bad Herrenalb



VERORDNUNG DER STADT BAD HERRENALB ÜBER DIE ERHEBUNG VON PARKGEBÜHREN. (Parkgebührenordnung – PGebO)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 25.02.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb (Parkgebührenordnung) beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gebührenpflicht.....	- 1 -
§ 2 Zonen mit Parkraumbewirtschaftung - Geltungsbereich.....	- 1 -
§ 3 Gebührensätze	- 1 -
§ 4 Inkrafttreten	- 2 -

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Innerhalb der Stadt Bad Herrenalb werden für das Parken mit Kraftfahrzeugen (i.S.v. § 1 StVG) in Bereichen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Gebührenschnldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(3) Die Gebührenschnld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens.

(4) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 2

Zonen mit Parkraumbewirtschaftung - Geltungsbereich

(1) Diese Parkgebührenordnung gilt für die nachfolgend bezeichneten Parkplätze der

1. Parkgebührenzone 1
 - a.) Parkplätze an der Kurpromenade
2. Parkgebührenzone 2
 - a.) Parkplatz Kurpark
 - b.) Parkplätze Klostersviertel (Rathaus, An der Alb)
 - c.) Parkplatz Sägewasensplatz
 - d.) Parkplätze Ettlinger Straße
 - e.) Parkplatz Holzagerplatz
3. Parkgebührenzone 3
 - a.) Parkplätze Gernsbacher Straße
 - b.) Parkplätze Gaistalstraße
 - c.) Parkplätze Jägerweg
 - d.) Parkplätze Im Kloster
4. Parkgebührenzone 4 (Großveranstaltungen)
 - a.) Schweizerwiese

§ 3

Gebührensätze

(1) Parkgebühren sind in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu entrichten.

(2) Die Zahlung der Gebühren für das Parken von Fahrzeugen erfolgt durch Lösung eines Parkscheins an den Parkscheinautomaten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Sofern ein entsprechendes System eingerichtet und funktionsfähig ist, ist eine elektronische Zahlung gem. § 1 Abs. 4 möglich.

(3) Die Parkgebühren betragen in der

1. Parkgebührenzone 1

- a. Bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten ist das Parken gebührenfrei. Der Nachweis erfolgt mittels Parkschein, der gebührenfrei am Automaten zu entnehmen ist.
- b. € 1,00 für jede weitere angefangene halbe Stunde bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden.

2. Parkgebührenzone 2

- a. Bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten ist das Parken gebührenfrei. Der Nachweis erfolgt mittels Parkschein, der gebührenfrei am Automaten zu entnehmen ist.
- b. € 1,00 für jede weitere angefangene halbe Stunde
- c. Tagesticket: 10,00 €

3. Parkgebührenzone 3

- a. Bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden ist das Parken gebührenfrei, wenn eine Parkscheibe gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht wird und die Ankunftszeit auf der Parkscheibe auf den Zeitpunkt des Beginns des Parkens eingestellt ist.

4. Parkgebührenzone 4

- a. Tagesticket: 5,00 €

(4) Innerhalb der Parkgebührenzonen 2 und 3 ist das Parken mit Dauerparkausweisen für PKW erlaubt. Dauerparkausweise sollen maximal bis zu einer Auslastung von 50 Prozent der vorhandenen Parkplätze ausgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt eines Dauerparkausweises. Die Gebühren für Dauerparkausweise betragen 40,00 € / Monat. Die Parkberechtigten erhalten einen Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Sofern ein entsprechendes System eingerichtet und funktionsfähig ist, ist eine elektronische Zahlung gem. § 1, Punkt 4, möglich. Mit der Erteilung eines Dauerparkausweises ist kein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Parkfläche verbunden. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der freien Parkflächen.

Der Dauerparkausweis wird auf Antrag und nach Prüfung durch das Ordnungsamt der Stadt Bad Herrenalb herausgegeben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 28.02.2018 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 25.02.2026



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.